

<p>Gemeinde Bosau</p> <p>Hutzfeld, den 17.10.2016 Sachbearbeiter: Herr Schmidt</p> <p>Tel.: 04527/9971-10 Az.:</p>	<p>Beteiligte Ausschüsse TOP.Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> der <input type="checkbox"/> der <input type="checkbox"/> der</p>	<p>Sitzungsvorlage Nr. 42/2016</p> <p>zu TOP <u>5</u> des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses</p> <p>Die Entscheidung trifft: Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss</p>
<p><u>Betr.:</u> Stellungnahme des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses zum Einvernehmen der Gemeinde Bosau gem. § 36 Abs. 1 BauGB; <u>hier:</u> Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG-, Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG; <u>hier:</u> Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs Gamesa G-128 mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 128 m mit 5.000 kW Nennleistung</p> <p><u>Aufstellungsort:</u> Gemeinde Bosau, Gemarkung Hutzfeld WKA 1: Flur 4, Flurstück 7/1 WKA 2: Flur 4, Flurstück 7/1 WKA 3: Flur 4, Flurstück 18/1</p> <p><u>Bauherr:</u> Gamesa Energie Deutschland GmbH</p>		

Begründung

Mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurde in der Gemeinde Bosau ein Windeignungsgebiet ausgewiesen.

Die Gemeinde will das ca. 113 ha große Gebiet zu einem Windpark entwickeln und hat daher mit dem Aufstellungsbeschluss am 11.06.2012 die entsprechende Bauleitplanung eingeleitet. Hier sollte die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen und ein entsprechender Bebauungsplan erarbeitet werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und die Planungsanzeige gem. § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurden durchgeführt.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde in der Zeit vom 20.04. bis 22.05.2015 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2015 durch das Planungsbüro zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Diese liegen der Gemeinde vor, sind jedoch noch nicht in den Abwägungsprozess eingeflossen. **Danach ist der Planungsstand gem. § 33 (1) BauGB noch nicht erreicht.**

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 wurde für mehrere Planungsräume die Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 (Windenergie) für unwirksam erklärt. Als wesentlicher Kritikpunkt wurde angemerkt, dass kein gesamträumliches Plankonzept auf der Basis harter und weicher Tabukriterien zugrunde gelegt wurde. Weiterhin wurde bemängelt, dass eine endgültige Abwägung der Windenergieflächen nicht vorlag und dass für die Flächenausweisung nicht der bloße Gemeindeville entscheidend ist, sondern dies nur dann heranzuziehen ist, wenn abwägungsrelevante Belange zu berücksichtigen sind.

Als Reaktion hierauf wurde ein geändertes Landesplanungsgesetz zum 15.06.2015 in Kraft gesetzt. Hieraus ergab sich, dass Windkraftanlagen befristet bis zum 05.06.2017 unzulässig sind. Weiterhin wurde die unverzügliche Aufstellung von neuen Regionalplänen angekündigt und es wurden Ausnahmemöglichkeiten angekündigt.

Auf Anraten der Landesplanungsbehörde hat die Gemeinde Bosau das Bauleitplanverfahren zunächst gestoppt. *(Anlage 1)*

Mit unserem Schreiben vom 20. August 2015 wurde bei der Landesplanungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragt, die mit Bescheid vom 15. Oktober 2015 abgelehnt wurde. *(Anlage 2 u. 3)*

Mit Erlass vom 07.04.2016 hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume darauf hingewiesen, dass die Firma Gamesa Energie Deutschland GmbH eine neue Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Bosau in der Gemarkung Hutzfeld beantragt hat. *(Anlage 4)*

Auf mündliche Nachfrage hatte das Landesamt darüber informiert, dass das Antragsverfahren gegenwärtig nicht rechtlich verbindlich ist, da ein Planungsstop bis zum 15.06.2017 besteht. Auch eine Stellungnahme der Gemeinde Bosau zu diesem Antrag wurde für entbehrlich gehalten.

Nunmehr liegt der Gemeinde Bosau ein Erlass des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume vom 12.09.2016 vor. *(Anlage 5)*

Hiernach soll die Gemeinde Bosau zu dem Vorhaben eine Erklärung über ihr Einvernehmen gem. § 36 Abs. BauGB bis zum 14.11.2016 abgeben.

Die entsprechenden Antragsunterlagen beinhalten 3 DIN-A 4 Ordner, aus diesem Grunde können die Antragsunterlagen von den Mitgliedern des Ausschusses, der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit in der Verwaltung während der öffentlichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bosau obliegt die Abgabe von Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach der Landesbauordnung und dem Baugesetzbuch in der Gemeinde Bosau dem Bürgermeister. Aufgrund der Bedeutung des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse hält der Unterzeichner eine Empfehlung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses nach öffentlicher Diskussion für zielführend.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist eine bloße Mitwirkungshandlung am Verfahren, die sich verwaltungsintern ohne Außenwirkung darstellt, da die abschließende Entscheidung vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) getroffen wird.

Das gemeindliche Einvernehmen kann nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen von der Gemeinde versagt werden.

Bei einer rechtswidrigen Versagung des Einvernehmens kann dies von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden.

Eine Gemeinde ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verpflichtet, wenn hierfür die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Eingriffs der Landesplanungsbehörde in den Planungsvorgang der Gemeinde Bosau eine differenzierte Betrachtung möglich. Gem. § 35 des BauGB Abs. 1 Nr. 5 ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der Nutzung der Windenergie dient.

Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange könnte darin liegen, dass die F-Plan-Änderung und B-Plan-Aufstellung noch nicht beschlossen sind. Auf der anderen Seite entsprechen die Festsetzungen des Antrages aber dem in Aufstellung begriffenen F- und B-Plan der Gemeinde Bosau.

Gleiches gilt für die Erschließung. Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Bosau hat in seiner Sitzung am 30.03.2015 einen Vertrag über das Verlegen von elektrischen Leitungen und einen Nutzungsvertrag zum Betreiben von Windenergieanlagen der Firma Gamesa zugestimmt.

Aufgrund des Planungsstopps wurden diese Verträge noch nicht der Gemeindevertretung vorgelegt.

Es ergeben sich daher zunächst zwei Varianten für die Beschlussfassung:

1. Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bosau wurden von der Gemeindevertretung aufgrund des Planungsstopps noch nicht beschlossen.

Auch die für die bauliche Erschließung notwendigen Verträge über das Verlegen von elektrischen Leitungen und des Nutzungsvertrages zum Betreiben von Windenergieanlagen sind noch nicht von der Gemeindevertretung gebilligt worden.

Weiterhin handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben und es ist für die Gemeinde Bosau gegenwärtig nicht ersichtlich, ob dieses den zukünftigen Zielen der von der Landesplanung in einem neuen Regionalplan dargestellten Nutzung der Windenergie entspricht.

Eine Sicherung der Einflussnahme der Gemeinde kann nur durch die Versagung des Einvernehmens gewährleistet werden, da ansonsten das Verfahren für die Gemeinde Bosau beendet wäre.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist mit Schreiben vom 13.10.2016 (**Anlage 6**) selbst darauf hin, dass die bedeutsame Abwägungskriterien, wie der Belang Naturpark und eine mögliche Riegelbildung oder Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Bosau, frühestens mit der Veröffentlichung eines Regionalplanentwurfes und nach einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeinde Bosau geprüft werden können.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens spricht auch der Umstand, dass ein erteiltes Einvernehmen nicht wieder zurückgenommen werden kann. Über ein versagtes Einvernehmen kann aber beim Vorliegen neuer Gesichtspunkte auch mehrfach erneut beraten werden.

2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Festsetzungen in der beantragten Genehmigung entsprechen der in Aufstellung befindlichen 9. Änderung des F-Planes und dem hierzu in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

Bis zum Baubeginn könnten die noch ausstehenden Verträge über das Verlegen von elektrischen Leitungen und der Nutzungsvertrag zum Betreiben von Windenergieanlagen von der Gemeindevertretung beschlossen werden, so dass auch eine Erschließung gegeben ist.

Als Ergebnis kann zusammengefasst werden, dass die Gründe für die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens bei weitem überwiegen. Durch die Ablehnung würde sich die Gemeinde Bosau insbesondere jegliches Mitspracherecht im weiteren Verfahren sichern. Aus diesem Grunde schlägt der Unterzeichner vor das Einvernehmen abzulehnen.

Vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss ist über den Vorschlag des Bürgermeisters zu beraten. Anschließend wird mit Hilfe der entsprechenden amtlichen Vordrucke das Einvernehmen erteilt oder versagt.

Die rechtlichen Grundlagen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) sind beigelegt. (*Anlage 7 u. 8*)

Beschlussvorschlag

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Bürgermeister

Die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens mit folgender Begründung:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bosau wurden von der Gemeindevertretung aufgrund des Planungsstopps noch nicht beschlossen.


Auch die für die bauliche Erschließung notwendigen Verträge über das Verlegen von elektrischen Leitungen und des Nutzungsvertrages zum Betreiben von Windenergieanlagen sind noch nicht von der Gemeindevertretung gebilligt worden.

Weiterhin handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben und es ist für die Gemeinde Bosau gegenwärtig nicht ersichtlich, ob dieses den zukünftigen Zielen der von der Landesplanung in einem neuen Regionalplan dargestellten Nutzung der Windenergie entspricht.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist mit Schreiben vom 13.10.2016 (*Anlage 6*) selbst darauf hin, dass die bedeutsame Abwägungskriterien, wie der Belang Naturpark und eine mögliche Riegelbildung oder Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Bosau, frühestens mit der Veröffentlichung eines Regionalplanentwurfes und nach einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeinde Bosau geprüft werden können.

Eine Sicherung der Einflussnahme der Gemeinde kann nur durch die Versagung des Einvernehmens gewährleistet werden, da ansonsten das Verfahren für die Gemeinde Bosau beendet wäre.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens spricht auch der Umstand, dass ein erteiltes Einvernehmen nicht wieder zurückgenommen werden kann. Über ein versagtes Einvernehmen kann aber beim Vorliegen neuer Gesichtspunkte auch mehrfach erneut beraten werden.



Bürgermeister

Tesch, Monika (Amt Grosser Ploener See)

Von: Riemann, Martina (Innenministerium)
Gesendet: Dienstag, 2. Juni 2015 11:31
An: Schmidt, Mario (Amt Grosser Ploener See); Tesch, Monika (Amt Grosser Ploener See)
Cc: Riemenschneider, Claudia (Innenministerium); Tasch, Ulrich (Staatskanzlei)
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Bosau für Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidt, sehr geehrte Frau Tesch,

Frau Riemenschneider hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu Ihrer Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass das Oberverwaltungsgericht in Schleswig (OVG) am 20.01.2015 die Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat. Als Reaktion auf dieses Urteil hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 32. Tagung vom 20. bis 22. Mai 2015 die Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Diese Gesetzesänderungen – die voraussichtlich am 06. Juni 2015 in Kraft treten werden – bewirken zunächst für die Dauer von zwei Jahren, dass in Schleswig-Holstein grundsätzlich keine Flächennutzungsplanänderungen zur Darstellung von Windenergieflächen mehr genehmigt werden können, wenn bzw. solange die Landesplanungsbehörde hierzu keine Ausnahme zulässt. Das Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB setzt nämlich die absehbare Vollziehbarkeit der Planung voraus, für die zumindest eine Inaussichtstellung einer Ausnahme erforderlich ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung wiederum muss sich daran messen lassen, ob nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu befürchten ist, dass die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (vgl. § 18 a Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes – neu –). Daher kann die Landesplanungsbehörde erst dann über Ausnahmen entscheiden, wenn die Kriterien für eine raumordnerische Neuplanung hinreichend konkretisiert sind. Voraussichtlich Ende Juni 2015 wird im Amtsblatt der Erlass zur Ankündigung der Neuaufstellung von Teilregionalplänen für die Steuerung der Windenergienutzung veröffentlicht. Zeitgleich damit werden auch die künftigen Ziele in Form eines Kriterienkataloges von Tabukriterien und Abwägungskriterien bekanntgegeben. Ab der Veröffentlichung beginnt bei der Landesplanung die Phase der Prüfung von Ausnahmen, sowohl bei Bauleitplanverfahren als auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen.

Die Gemeinde Bosau stellt bei der 9. Änderung des FNP und dem BP 35 auf die – ab dem 06. Juni 2015 nicht mehr anwendbare – Teilfortschreibung für den Planungsraum II ab. Diese Bauleitpläne werden der neuen – und sich erst in der näheren Zukunft weiter konkretisierenden – Rechtslage anzupassen sein. Dies betrifft alle Planungen für Windenergienutzung, die bislang noch nicht genehmigt worden sind, also auch die im Verfahren befindlichen Planungen der Gemeinde Bosau. Die von Ihnen im Juni 2015 vorgesehenen Beratungen in den gemeindlichen Gremien sollten sich daher eher auf die Darstellung und Bewertung der aktuellen Rechtslage beziehen. Sowohl abschließende als auch Satzungsbeschlüsse sind in der derzeitigen Situation nicht zielführend, da die Bauleitplanungen an den neuen Rechtsstand angepasst werden müssen. Die Veröffentlichung zur Regionalplanaufstellung und die damit verbundene Bekanntgabe der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sollte zunächst abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Martina Riemann



Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
IV 264
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Tel.: 0431/ 988 2837
PC-Fax: 0431/ 988 614 2837
martina.riemann@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Von: Tesch, Monika (Amt Grosser Ploener See)
Gesendet: Mittwoch, 27. Mai 2015 09:03
An: Riemenschneider, Claudia (Innenministerium)
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Bosau für Windenergie

Sehr geehrte Frau Riemenschneider,

mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eigennutzflächen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurde der Gemeinde Bosau ein Windeignungsgebiet ausgewiesen.

Die Gemeinde Bosau will das ca. 113 ha große Gebiet zu einem Windpark entwickeln und hat sich daher zur Durchführung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens entschlossen. Der Aufstellungsbeschluss für die F-Planänderung und den B-Plan Nr. 35 wurde am 11.06.2012 gefasst. Zwischenzeitlich haben die Firmen die erforderlichen Gutachten zur Flora und Fauna vorbereitet, so dass die Auslegung der Planunterlagen beide Planentwürfe vom 20.04. – 22.05.2015 stattgefunden hat. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2015 durch das Planungsbüro Ostholstein zur Abgabe einer Stellungnahme für die Gemeinde Bosau aufgefordert.

Aufgrund der Verhängung einer Veränderungssperre für die Baugenehmigungsverfahren durch das Land Schleswig-Holstein ist nunmehr zu prüfen, ob sich diese rechtliche Änderung auch auf im Verfahren befindliche Bauleitplanung, wie in unserem Falle, bezieht.

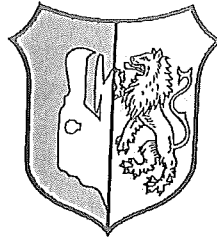
Von uns war vorgesehen, die weitere Beratung im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 17.06.2015 vorzusehen. Für den 24.06.2015 waren die Satzungsbeschlüsse in der Gemeindevertretung vorgesehen.

Ich bitte nunmehr Ihrerseits um Stellungnahme, welche Verfahrensänderungen sich ggf. für die Gemeinde Bosau ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Mario Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Bosau

Der Bürgermeister



Geschäftsführende Gemeinde des
Amtes Großer Plöner See

Gemeinde Bosau-Hutzfeld-Hauptstr. 2-23715 Bosau

Vfg.

1. Ministerpräsidenten des
Landes Schleswig-Holstein
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Herrn Ulrich Tasch
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

2) z. d. A.

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

e-mail-Adresse

Dienststelle Hutzfeld:

Hutzfeld, Hauptstr. 2
23715 Bosau
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Do. auch 14:00 – 18:00 Uhr
Tel: 04527 – 9971 -0
Fax: 04527 – 9971 -29

Dienststelle Plön:

Heinrich-Rieper-Str. 8
24306 Plön
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., und Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Di. u. Do. auch
14:00-16:00 Uhr
mittwochs geschlossen
Hutzfeld, den
26. 8.
20. August 2015

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bosau für einen Windpark

Sehr geehrter Herr Tasch,

mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurde der Gemeinde Bosau ein Windeignungsgebiet ausgewiesen. Die Gemeinde Bosau will das ca. 113 ha große Gebiet zu einem Windpark entwickeln und hat sich daher zur Durchführung der entsprechenden Bauleitplanung entschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für die F-Plan-Änderung und den B-Plan 35 wurden am 11.06.2012 gefasst.

Zwischenzeitlich haben die Firmen die erforderlichen Gutachten zur Flora und Fauna vorbereitet, so dass die Auslegung der Planunterlagen für beide Entwürfe vom 20.04. - 22.05.2015 stattgefunden hat. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2015 durch das Planungsbüro Ostholstein zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Nach Kontaktaufnahme mit Frau Riemann von der Landesplanungsbehörde hat die Gemeinde Bosau den ursprünglich für den Sommer 2015 vorgesehenen Satzungsbeschluss verschoben. Insbesondere sollte die Veröffentlichung des neuen Kriterienkataloges abgewartet und anschließend von der Gemeinde Bosau rechtlich bewertet werden.

Durch den nun vorliegenden Erlass des Landes Schleswig-Holstein ergibt sich aus unserer Sicht keinerlei Veränderung für das geplante Bauleitplanverfahren.

Es ist nunmehr für den 05. Oktober 2015 eine Sitzung des gemeindlichen Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vorgesehen, für den 13. Oktober 2015 eine Sitzung der Gemeindevertretung.

Bankverbindungen:

VR-Bank Ostholstein Nord Plön eG Konto-Nr. 7 511 019 (BLZ 213 900 08)

IBAN: DE47 2139 0008 0007 5110 19 - BIC: GENODEF1NSH

e-mail: info@gemeinde-bosau.de

Förde Sparkasse Konto-Nr. 33 35 (BLZ 210 501 70)

IBAN: DE23 2105 0170 0000 0033 35 - BIC: NOLADE21KIE

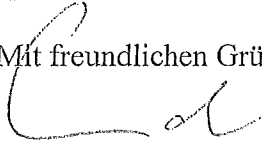
Internet: www.gemeinde-bosau.de

www.amt-grosser-ploener-see.de

Für das weitere Verfahren ist nunmehr eine verbindliche Aussage des Landes Schleswig-Holstein notwendig, damit ein rechtzeitig begonnener, mehrjähriger Planungsprozess erfolgreich abgeschlossen werden kann.

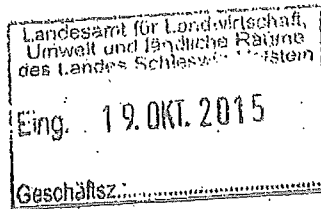
Damit eine abschließende Beschlussfassung unsererseits möglich wird, bitte ich um eine Bestätigung, dass unser geplantes Vorhaben auch den neugefassten Landeskriterien für Windenergieflächen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a smaller signature.

Bürgermeister

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



SH



Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Amlage 3

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Dezernat 75
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LPW 8 - G20/2014/043
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
Mail: daniel.moeller@stk.landsh.de
Telefon: 0431/ 988-1828
Fax: 0431/ 988 611 1828

15. Oktober 2015

Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, hier: Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 18 a Abs. 2 Landesplanungsgesetz im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. G20/2014/074, G20/2014/075, G20/2014/076 und G20/2015/041, G20/2015/042, Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein (Windpark Hutfeld/ Bosau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) teile ich Ihnen mit, dass für das o. g. Vorhaben **derzeit keine Ausnahme** von der Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 18 a Abs. Landesplanungsgesetz (LaplaG) **zugelassen** wird.

Mit Datum vom 05.06.2015 hat das LLUR, Regionaldezernat Mitte im Rahmen des fachbehördlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 ff. BlmSchG der Landesplanung o. g. Anträge mit der Bitte um Bekanntgabe der raumordnerischen Ziele gem. § 12 Abs. 2 LaplaG vorgelegt.

Mit Antrag vom 03.11.2014 wird die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Gamesa G-128 mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotorradius von 128 m sowie einer Leistung von 5 MW beantragt (Az. G20/2014/074, G20/2014/075, G20/2014/076). Mit Antrag vom 19.05.2015 wird des Weiteren die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einem Rotorradius von 115 m sowie einer Leistung von 3 MW beantragt (Az. G20/2015/041, G20/2015/042). Die Anlagen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein errichtet werden. Bei den Anlagen handelt es sich um raumbedeutsame Vorhaben.

Die vorgelegten Anträge verstoßen gegen den neu in das LaplaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014. (GVOBl. Schl.-H. S. 8) eingefügten § 18 a Abs. 1 LaPlaG.

Nach § 18 a Abs. 1 LaplaG sind zur Sicherung der zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Raumordnungspläne bis zum 05.06.2017 raumbedeutende Windenergieanlagen im gesamten Landesgebiet grundsätzlich unzulässig. Nach § 18 a Abs. 2 LaplaG kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Windenergieanlagen nur zulassen, wenn und soweit raumbedeutende Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Die Vorhaben verstoßen gegen das folgende im Runderlass vom 23.06.2015 (Abl. Schl.-Holst. S.772) festgelegte „Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen“:

Ziff. II. Nr. 3. Naturparke

Begründung: Gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung liegt darin, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.

Die Landesplanung hatte im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung 2012 innerhalb des Plangeltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung ein Eignungsgebiet ausgewiesen. Im Rahmen der damaligen Teilfortschreibung hatte sie sich im Zuge der Abwägung auch mit der Lage innerhalb des Naturparks auseinandergesetzt und war zu dem Ergebnis gekommen, dass „die Fläche [...] in verkleinerter Form“ übernommen wird, „da sie ausreichend weit entfernt von Brutplätzen geschützter Großvögel und in der reduzierten Ausdehnung keine dominierende Wirkung auf das Landschaftsbild entfaltet und somit auch die Erholungsfunktion des Raumes nur unwesentlich beeinträchtigt“ (aus: Umweltbericht - Anlage zur Teilfortschreibung zum Regionalplan für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung).

Im Rahmen der Prüfung der Zulassung einer Ausnahme nach § 18 a LaplaG ist der Belang Naturpark erneut zu überprüfen. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.05.2015 ergeben sich nun Anhaltspunkte, wodurch der zuvor erfolgten Abwägungsentscheidung nach dem derzeitigen Planungsstand nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der Stellungnahme wird insbesondere auf eine mögliche Beeinträchtigung der touristischen Nutzung im Nah- und Umgebungsbereich durch das Zusammenwirken von Geländehöhe (ca. 70 m), Anlagenhöhe (ca. 190 m) und der unterschiedlichen Arten von WKA abgestellt.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in Nähe zu einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung (s. a. Ziff. 3.7.1 Landesentwicklungsplan 2010). Dieser erstreckt sich um die Städte Eutin und Malente sowie die angrenzenden Seen und bildet den einzigen im Landesinneren ausgewiesenen Schwerpunktbereich. Aufgrund der Anlagenhöhe und der Geländehöhe ist die Fernwirkung der Anlagen nicht unerheblich.

Im Lichte dieser Aspekte bedarf die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ausnahme daher der Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes, um ausschließen zu können, dass an anderer Stelle mittels Flächen, die keinen oder weniger Restriktionen unterliegen, substantiell Raum hätte geschaffen werden können. Insofern bleibt zunächst ein erster Entwurf eines Regionalplans (Sachthema Wind) abzuwarten, um diesen Belang vollumfänglich beurteilen zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann diese umfassende Prüfung nicht erfolgen.

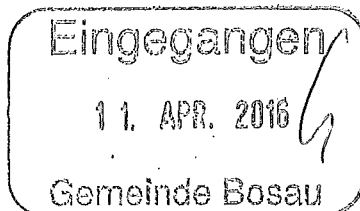


Daniel Möller

Anlage 4

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister
Hauptstraße 2
23715 Hutzfeld/Bosau



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 7519-G20/2014/074-076
Meine Nachricht vom:

Franziska Plank
Franziska.plank@llur.landsh.de
Telefon: 04347/704-117
Telefax: 04347/704-602

07.04.2016

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG-
Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG**

hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs Gamesa G-128 mit einer
Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 128 m mit 5.000 kW
Nennleistung

Aufstellungsort: Gemeinde Bosau, Gemarkung Hutzfeld

WKA 1: Flur 4, Flurstück 7/1

WKA 2: Flur 4, Flurstück 7/1

WKA 3: Flur 4, Flurstück 18/1

Bauherr: Gamesa Energie Deutschland GmbH

Anl.: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gamesa Energie Deutschland GmbH beantragt eine Neugenehmigung für die
Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen an den o. a. Standorten. Die
Windkraftanlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz. Hierbei sind die Behörden zu beteiligen, deren
Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Hiermit informiere ich Sie über den Antrag und übersende Ihnen die Antragsunterlagen
zur Kenntnis. Sie haben die Gelegenheit eine rechtlich nicht verbindliche Stellungnahme
abzugeben. Die formelle Einholung und die Erteilung des Einvernehmens kann erst
erfolgen, wenn die vorläufige Unzulässigkeit nach § 18 a LaplaG beendet wurde. Das ist
z.B. der Fall, wenn eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG erteilt wurde.

Verfahrensbevollmächtigter und Ansprechpartner in immissionsschutzrechtlichen Belangen ist Herr Stutzki (04347 / 704-622). Für Fragen zum Stand des Verfahrens stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Franziska Plank

Tesch, Monika (Amt Grosser Ploener See)

Von: Tesch, Monika (Amt Grosser Ploener See) im Auftrag von Schmidt, Mario (Amt Grosser Ploener See)
Gesendet: Montag, 11. April 2016 13:30
An: Andreas Riemke (riemke-thuerk@t-online.de); Bernd Matthiesen (immoass@web.de); Birgit Steingräber-Klinke (klinkebosau@t-online.de); Christian Lüth (tiz79@gmx.de); Detlef Martwich (dmartwich@live.de); Eberhard Jeschull (post@plotsundbits.de); Eberhard Rauch (smoky.rauch@t-online.de); Ernst-Günther Schneider (schneider-bosau@t-online.de); Frank Struve (hof.struve@gmail.com); Frank-Michael Sobieski (epost@sobieski.de); Helge Weiland (helgeweiland@t-online.de); Jan Rohe (jan.h.rohe@gmail.com); Jeske, Alfred; Joachim Rinke (drachusbosau@aol.com); Jochen Veen (jochen-veen@t-online.de); Jürgen Storm (juergen-storm@t-online.de); Manfred Wollschläger (nordlicht@t-online.de); Max Plieske (mahuz@t-online.de); Thomas Ehlers (hof.rastleben@t-online.de); Wolf-Heinrich Schumacher (w-h.schumacher@web.de)
Cc: 'cornelia.frerichs@naturbaustoffe-sh.de'
Betreff: Antrag der Gamesa-Energie Deutschland GmbH
Anlagen: 20160411113649549.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gamesa hat offenbar beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Antrag nach dem Bundes-immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen eingereicht.

Das Landesamt hat darüber informiert, dass ein Planungstop bis zum 05.06.2017 besteht. Damit ist das Antragsverfahren gegenwärtig nicht rechtlich verbindlich. Gemäß Rücksprach mit Frau Plank ist auch eine unverbindliche Stellungnahme entbehrlich, da erst, wenn vom Land definitiv Eignungsgebiete für Windenergie festgelegt worden sind, über den Antrag entschieden wird. Hierfür wird eine richtige formelle Beteiligung der Gemeinde Bosau stattfinden.

Gleichwohl war es mir wichtig, Sie zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Mario Schmidt

Mario Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Bosau
Hutzfeld, Hauptstraße 2
23715 Bosau
Tel: 04527-997112
Fax: 04527-997129
E-Mail: mario.schmidt@gemeinde-bosau.de
Internet: www.gemeinde-bosau.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: m.tesch@amt-grosser-ploener-see.de [mailto:m.tesch@amt-grosser-ploener-see.de]
Gesendet: Montag, 11. April 2016 11:37
An: Tesch, Monika (Amt Grosser Ploener See)
Betreff:

Diese E-Mail wurde gesendet von "AficioC4000" (Aficio MP C4000).

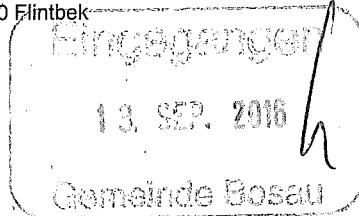
Scan-Datum: 11.04.2016 11:36:49 (+0200)

Rückfragen an: m.tesch@amt-grosser-ploener-see.de

Amlage 5

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister
Hauptstraße 2
23715 Bosau/Hutzfeld



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 7519-G20/2014/074-076
Meine Nachricht vom:

Franziska Plank
Franziska.plank@llur.landsh.de
Telefon: 04347/704-117
Telefax: 04347/704-602

12.09.2016

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG-
Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG**

hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs Gamesa G-128 mit einer
Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 128 m mit 5.000 kW
Nennleistung

Aufstellungsort: Gemeinde Bosau, Gemarkung Hutzfeld

WKA 1: Flur 4, Flurstück 7/1

WKA 2: Flur 4, Flurstück 7/1

WKA 3: Flur 4, Flurstück 18/1

Bauherr: Gamesa Energie Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.04.2016 habe ich Ihnen die Antragsunterlagen zum o.g. Verfahren
zur Verfügung gestellt.

Nach erneuter Prüfung der Rechtslage kann nun auch vor Erteilung der Ausnahme von
der Unzulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen nach § 18a Abs. 2
Landesplanungsgesetz das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Das Vorhaben soll im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden. Hierfür ist das
Einvernehmen der Gemeinde Anrensök gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich. Gemäß
§ 10 Abs. 5 BImSchG bitte ich Sie um Kenntnis- und Stellungnahme innerhalb der
gesetzlichen 2-Monatsfrist bis zum **14.11.2016**.

Eine Rücksendung der bereits vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht erforderlich. Bitte
entscheiden Sie in eigener Verantwortung über die Aufbewahrung der Unterlagen. Im
Falle der Genehmigungserteilung erhalten Sie eine Ausfertigung der Genehmigung für
Ihre Unterlagen.

Verfahrensbevollmächtigter und Ansprechpartner in immissionsschutzrechtlichen Belangen ist Herr Kattau (04347 / 704-763). Für Fragen zum Stand des Verfahrens stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

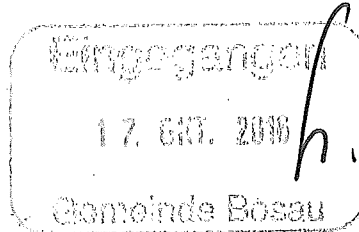
Mit freundlichen Grüßen


Franziska Plank

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte

Herrn Bürgermeister
Mario Schmidt
Gemeinde Bosau
Hauptstr. 2
23715 Bosau-Hutzfeld



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Ka/755 – G20/2015/041-042
Meine Nachricht vom:

Reinhold Kattau
Reinhold.Kattau@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-763
Telefax: 04347 704-602

13.10.2016

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG
Antrag auf Genehmigung von 5 Windkraftanlagen, WP Bosau/Hutzfeld

Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB

Antragsteller: Denker & Wulf AG (2 WKA) und Gamesa Deutschland GmbH (3 WKA)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidt,
die o.a. Antragsteller haben beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume –LLUR als zuständige Genehmigungsbehörde Anträge nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz –BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 Windkraftanlagen –WKA gestellt. Die WKA sollen im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden. Die Genehmigungsverfahren werden nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren, d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Antragsteller sind die Fa. Gamesa für 3 WKA und die Fa. Denker & Wulf für 2 WKA. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet und nunmehr auch das Verfahren zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 35 BauGB eingeleitet. Die Unterlagen liegen Ihnen vor.

Mit Schreiben vom 30.09.2016 hat sich die Fa. Denker & Wulf nochmal an die Landesplanung gewandt und vor dem Hintergrund, dass sich der Stand zur Aufstellung der Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Windenergie fortentwickelt hat um eine kurzfristige positive Ausnahmeentscheidung nach § 18a LaplaG gebeten. Begründet wird diese Aufforderung mit der Herabstufung des Tabukriteriums Naturparke auf ein Abwägungskriterium.

Auf das v.g. Schreiben der Fa. Denker & Wulf hat die Landesplanung mit Schreiben vom 11.10.2016 Stellung genommen. Im Ergebnis kommt die Landesplanung zu folgenden Festlegungen:

- Der Belang *Naturpark* ist weiterhin den sog. Abwägungskriterien zugeordnet. Eine abschließende Prüfung kann bei diesem Belang, insbesondere hinsichtlich der Lage

der beantragten Anlagen an räumlich zentraler Stelle innerhalb des Naturparks, weiterhin erst im Rahmen der Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes erfolgen. Erst auf dieser Grundlage ist eine Abwägung aller in Betracht kommenden Belange umfassend möglich. Ob Flächen innerhalb von Naturparks für das Substantiell-Raum-Verschaffen herangezogen werden müssen, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Zumal keine Vorbelastung durch Bestandsanlagen innerhalb der ehemaligen Windeignungsfläche der Gemeinde Bosau und auch nicht im näheren Umfeld gegeben ist. Die insgesamt geringe Beeinträchtigung des Naturparks durch vorhandene Windkraftanlagen ist daher ein weiterer Gesichtspunkt, der zu berücksichtigen ist.

- Zudem ist aufgrund der Vielzahl der selbst nach Einengung der Abwägungsbereiche durch Überarbeitung des Planungserlasses vorhandenen potentiellen Vorranggebiete in der Gemeinde Bosau näher zu prüfen, ob weitere Abwägungskriterien wie „Umzingelungswirkung, Riegelbildung“ abschließend beurteilt werden können. Insbesondere durch die hier in Rede stehenden Anlagen und weitere Potentialflächen, die sich ringförmig östlich des ehemaligen Windeignungsgebietes in der Gemeinde Bosau fortsetzen, ist die Gefahr einer Umzingelung bzw. Riegelbildung gegeben. Inwieweit die jeweils genannten Flächen als Vorranggebiet in Betracht kommen können, kann auch erst nach Erarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes (Regionalplan) hinreichend beurteilt werden. Erst danach kann die Landesplanungsbehörde festlegen, welche der o. g. Prüfbereiche als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Eine vorzeitige Festlegung durch Ausnahmen in diesem Raum würde den Abwägungsspielraum deutlich reduzieren.
- Zusammenfassend können die genannten betroffenen Abwägungskriterien aktuell nicht abschließend geprüft werden. Frühestens mit der Veröffentlichung eines Regionalplanentwurfes und einer entsprechend durchgeführten Anhörung scheint eine erneute Prüfung einer Ausnahmezulassung sinnvoll. Die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde zum Ausnahmeverfahren Fa. Gamesa Deutschland und Fa. Denker & Wulf vom 15. Oktober 2015 behalten daher weiterhin Gültigkeit.

Eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung einzuholen. Die Einvernehmensregelung für privilegierte Anlagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist unabhängig vom Ausnahmeverfahren nach § 18a LaplaG. Durch eine Ausnahmeregelung nach § 18a LaplaG werden lediglich die Wirkungen der gesetzlichen Untersagung der Vorschrift aufgehoben, weder § 18a LaplaG noch der Umstand der Aufstellung der neuen Regionalpläne ändert etwas daran, dass das bauplanungsrechtliche Prüfprogramm im Genehmigungsverfahren regulär abzuarbeiten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Kattau

Anlage 7

(9) Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Zweiter Teil

Errichtung und Betrieb von Anlagen

Erster Abschnitt

Genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 4 Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. Mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen); in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird. Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Rechtsverordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen.

(2) Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebau und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen.

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbefürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

(2) Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.

§ 9 Vorbescheid

(1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

(2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 21 gelten sinngemäß.

§ 10 Genehmigungsverfahren

(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.

(1a) Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

(2) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;

2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

(6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.

(8) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Absatz 8 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Erteilung eines Vorbescheides.

(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9), einer Teilgenehmigung (§ 8) und einer Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muss, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3a) Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan technische Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber bereits zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 oder einer Auflage nach § 12 Absatz 1 verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen werden soll. Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 festgelegt sind. Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen.

(4) Ist es zur Erfüllung der Anordnung erforderlich, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 16.

(4a) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Nach der Einstellung des gesamten Betriebs können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraums von einem Jahr getroffen werden.

(4b) Anforderungen im Sinne des § 12 Absatz 2c können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4b gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Absatz 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

§ 18 Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

(2) Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

§ 19 Vereinfachtes Verfahren

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 kann vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist. Satz 1 gilt für Abfallentsorgungsanlagen entsprechend.

(2) In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Absatz 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 nicht anzuwenden.

(3) Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

§ 20 Untersagung, Stilllegung und Beseitigung

(1) Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen. Die zuständige Behörde hat den

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
 - b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im wesentlichen gewahrt,
 - c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
 - d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,

- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
 - f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
 - g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich,
2. die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
 - c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
 - d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,
3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
5. die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
 - c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,
6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sowie des Satzes 2 sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g sicherstellen. Im Übrigen soll sie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.

(6) Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

- 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 36 Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Abs. 1 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen. Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1, stellen die Länder sicher, dass die Gemeinde rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 und 15 entscheiden kann. In den Fällen des § 35 Abs. 2 und 4 kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Fälle festlegen, dass die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)